

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf auf Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall (Rodung)

Die Firma Franz Pongratz OHG, Espanstraße 7, OT Wolfsbach, 92266 Ensdorf, hat am 08.09.2020 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung des Kalksteinbruchs Wolfsbach gestellt. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,52 ha. Die beantragten Abbauflächen sind bewaldet und demnach zu roden. Für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf den Erweiterungsflächen ist eine Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu ersetzen ist, erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2, 4 und 5 UVPG, § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben der Rodung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Erweiterungsflächen, welche gerodet werden sollen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine Pflicht zur Durchführung besteht nach § 7 Abs. 1 UVPG nur dann, wenn nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Merkmale des Vorhabens:

- Für die Erweiterung des Steinbruchs müssen die bewaldeten Flächen gerodet werden. Die Rodungsfläche beträgt ca. 9,52 ha und setzt sich aus Teilflächen der Flur-Nr. 181/0, Gemarkung Wolfsbach mit ca. 4,44 ha und der Flur-Nr. 182/0, Gemarkung Wolfsbach mit 5,08 ha zusammen.

Prüfung von möglichen Umweltauswirkungen:

Die zu rodenden Flächen befinden in keinem der nach Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete, sodass auch keine direkte Beeinträchtigung gegeben ist.

Das Erweiterungsgebiet liegt im Rand- bzw. Unschärfebereichs des vom Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze, Nat. 19 Vorranggebiet Bodenschätze – Naturstein „südöstlich Wolfsbach“. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzung in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar ist. Das Regionalplanungsziel B IV 2.1.2 sieht vor, dass der Abbau von Bodenschätzen auf Vorranggebieten konzentriert werden soll. Damit wird der Abbau auf zusammenhängende Abbaufächen gelenkt und der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte können so gering wie möglich gehalten werden.

Die Rodung der Erweiterungsflächen bewirkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei dieser Einschätzung wurden die geplanten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich und Ersatz berücksichtigt. Es findet zudem eine flächengleiche Aufforstung für den Wald gem. Wald funktionsplan auf einer Ersatzfläche unter Beachtung forstwirtschaftlicher Ziele (z. B. Klimawandel) statt. Die beanspruchten Flächen werden langfristig wieder im Rahmen der Renaturierung dem Naturhaushalt zurückgegeben.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.15 aufgrund der aktuell gültigen Corona-Vorschriften nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-236 eingesehen werden.

Amberg, den 22.02.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez. Laura Hofmann

Regierungsrätin